

Anhang 4

Festsetzung des Steuersatzes gemäss § 239b Abs. 4

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingungen gemäss § 239b Abs. 4 Steuergesetz erfüllt sind und der Steuersatz der ersten Tarifstufe für die ordentliche Veranlagung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ab Steuerperiode 2020 21.75% beträgt. ¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die erste Bedingung gemäss § 239b Abs. 4 lit. a Steuergesetz nicht erfüllt ist und der Steuersatz der ersten Tarifstufe für die ordentliche Veranlagung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ab Steuerperiode 2021 nicht auf 21.50 Prozent gesenkt wird. ²⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die erste Bedingung gemäss § 239b Abs. 4 lit. a Steuergesetz nicht erfüllt ist und der Steuersatz der ersten Tarifstufe für die ordentliche Veranlagung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ab Steuerperiode 2022 nicht auf 21.50 Prozent gesenkt wird. ³⁾

Versicherungsabzug gemäss § 241^{bis} Abs. 2 und 4

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingungen gemäss § 241^{bis} Abs. 4 Steuergesetz erfüllt sind und der Versicherungsabzug gemäss § 241^{bis} Abs. 2 Steuergesetz ab Steuerperiode 2020 5'600 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 2'800 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen beträgt. ⁴⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingung gemäss § 241^{bis} Abs. 4 lit. a Steuergesetz nicht erfüllt ist und der Versicherungsabzug gemäss § 241^{bis} Abs. 3 Steuergesetz ab Steuerperiode 2021 nicht auf 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erhöht wird. ⁵⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingung gemäss § 241^{bis} Abs. 4 lit. a Steuergesetz nicht erfüllt ist und der Versicherungsabzug gemäss § 241^{bis} Abs. 3 Steuergesetz ab Steuerperiode 2022 nicht auf 6'400 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. 3'200 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen erhöht wird. ⁶⁾

¹⁾ RRB vom 24. 9. 2019 (KB 28. 9. 2019)

²⁾ RRB vom 22. 9. 2020 (KB 26. 9. 2020)

³⁾ RRB vom 07. 12. 2021 (KB 11. 12. 2021)

⁴⁾ RRB vom 24. 9. 2019 (KB 28. 9. 2019)

⁵⁾ RRB vom 22. 9. 2020 (KB 26. 9. 2020)

⁶⁾ RRB vom 07. 12. 2021 (KB 11.12. 2021)